Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung und die Inanspruchnahme von Leistungen des Gemeindearchivs Bernried am Starnberger See vom 24.07.2023

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Gemeindearchivs Bernried am Starnberger See erhebt die Gemeinde Bernried am Starnberger See Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebühren

(1) Bei persönlicher Benutzung von Archivgut werden pro Person folgende Tagesbenutzungsgebühren berechnet:
(a) Für 1 Benutzungstag 5,00 €
(b) Für 5 Benutzungstage 15,00 €
(c) Für 20 Benutzungstage 25,00 €

(2) Für die Erteilung von schriftlichen Auskünften (Ausnahme: Personenstandsunterlagen siehe (4)) werden für die Bearbeitung pro angefangene Halbstunde 20,00 € berechnet.

(3) Für die Anfertigung von Abschriften werden pro angefangene Seite DIN A4 10,00 € berechnet.

(4) Für Auskünfte oder Ausfertigungen aus Personenstandsunterlagen ergeben sich gemäß VO zur Änderung des Kostenverzeichnisses Personenstandswesen vom 13.04.2019 folgende Gebühren:
(a) Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte aus den Personenstandsregistern oder Sammelakten nach archivrechtlichen Vorschriften: 15,00 € je angefangene Viertelstunde, in einfachen Fällen 5,00 €
(b) Erteilung einer Personenstandsurkunde, einer Auskunft aus einem Personenstandsregister oder einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern sowie Gewährung der Einsicht in einen Registereintrag: 12,00 €
(c) Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten: 15,00€ je angefangene Viertelstunde, mindestens 25,00 €
(d) Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte: 15,00 €

(5) Für die Anfertigung von Beglaubigungen aus sonstigen Archivalien pro Archivdokument 10,00 €

(6) Für die Anfertigung von Texttranskriptionen von handschriftlich verfassten Archivalien werden folgende Gebühren berechnet:
(a) Bei einfachen handschriftlichen Texten pro angefangene Übertragungsseite DIN A4 20,00 €
(b) Bei schwer lesbaren handschriftlichen Texten pro angefangene Übertragungsseite DIN A4 40,00 €

(7) Für die Anfertigung von Bürokopien werden folgende Gebühren berechnet:
(a) 1 Bürokopie im Format A 4 0,50 €.
(b) 1 Bürokopie im Format A 3 1,00 €.
(c) Bei der Anfertigung von mehr als 10 Bürokopien werden für die Kopierarbeiten pro angefangene Halbstunde 10,00 € berechnet.

(8) Für die Anfertigung von Fotoaufnahmen oder digitalen Bildeinspeicherungen werden folgende Gebühren berechnet:
(a) Bei Fotoaufnahmen oder digitalen Bildeinspeicherungen für jede Aufnahme bzw. Einspeicherung 0,50 €.
(b) Bei mehr als 10 Fotoaufnahmen bzw. Bildeinspeicherungen werden für die Anfertigung von Aufnahmen oder Einspeicherungen pro angefangene Halbstunde 10,00 € berechnet.

(c) Für sonstige Leistungen bei der Anfertigung von Fotoaufnahmen (externe Vergabe von Fotoaufnahmen, Diapositivfilm, Diarahmen, Negativfilm, Entwicklung, oder Bildabzüge) werden die anfallenden Kosten berechnet.

(9) Für die Wiedergabe von Fotografien oder sonstigen Reproduktionen von Archivalien zur privaten Nutzung ohne Veröffentlichung und zur Nutzung für eine einmalige Veröffentlichung werden folgende Gebühren berechnet:
(a) Für eine Verwendung zur privaten Nutzung ohne Veröffentlichung für eine Fotografie oder sonstige Reproduktionen von Archivalien 5,00 €.
(b) Für eine Veröffentlichung mit einer Auflagenhöhe bis 2.500 Exemplare für eine Fotografie oder sonstige Reproduktionen von Archivalien 25,00 €.
(c) Für eine Veröffentlichung mit einer Auflagenhöhe bis 5.000 Exemplare für eine Fotografie oder sonstige Reproduktionen von Archivalien 40,00 €.
(d) Für eine Veröffentlichung mit einer Auflagenhöhe über 5.000 Exemplare für eine Fotografie oder sonstige Reproduktionen von Archivalien 60,00 €.
(e) Für eine Veröffentlichung in Tages- und Wochenzeitungen, unabhängig von der Auflagenhöhe für eine Fotografie oder sonstige Reproduktionen von Archivalien 30,00 €.

Die Genehmigung zur Veröffentlichung von Reproduktionen ist auf den im Benutzungsantrag bezeichneten Verwendungszweck beschränkt. Die Wiederverwendung einer Reproduktion ist erneut genehmigungs- und gebührenpflichtig. Dasselbe gilt für Reproduktionen auf der Basis bereits bestehender Publikationen.

(10) Bei der Wiedergabe von Fotografien oder sonstigen Reproduktionen von Archivalien zur Veröffentlichung im Internet werden für jede Wiedergabe 25,00 € berechnet.

(11) Für Führungen durch das Gemeindearchiv oder für Vorträge über Aufgaben, Bestände und Benutzung des Gemeindearchivs werden folgende Gebühren berechnet:
(a) Führungen durch das Gemeindearchiv pro Besuchergruppe 50,00 €.
(b) Vorträge über Aufgaben, Bestände und Benutzung des Gemeindearchivs pro Besuchergruppe 75,00 €.
(c) Vorträge über Aufgaben, Bestände und Benutzung des Gemeindearchivs mit anschließender Führung durch das Gemeindearchiv pro Besuchergruppe 100,00 €.

§ 3
Sonstige Leistungen

Soweit Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch genommen werden, die in dieser Satzung nicht erfasst sind, werden die entstehenden Kosten berechnet.

§ 4
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des Gemeindearchivs durch Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde Bernried am Starnberger See sowie durch Gemeinderatsmitglieder in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Bernried am Starnberger See.

(2) Die Tagesbenutzungsgebühren werden nicht erhoben bei nachweisbarer Benutzung des Gemeindearchivs für:
(a) Wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke.
(b) Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten durch öffentliche Körperschaften, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht nachweislich Gegenseitigkeit besteht.

(3) Für Auszubildende, Schüler, Studenten und Lehrkräfte sind pro Benutzungsvorhaben insgesamt bis zu 10 Bürokopien im Format DIN A4 gebührenfrei, wenn die persönliche Archivbenutzung nachweisbar für Ausbildungs-, Unterrichts- oder Studienzwecke benötigt wird.

(4) Im Falle der Wiedergabe von Fotografien oder sonstigen Reproduktionen wird keine Gebühr erhoben:
(a) Für Publikationen mit erkennbar wissenschaftlichem, heimatkundlichem oder unterrichtlichem Zweck und einer Auflage bis zu 1.500 Exemplaren.
(b) Für Veröffentlichungen im Interesse des Gemeindearchivs der Gemeinde Bernried am Starnberger See.

(5) Für Archivführungen oder für Vorträge über Aufgaben, Bestände und Benutzung des Gemeinde-archivs für Schüler werden keine Gebühren erhoben.

(6) Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung kann erteilt werden, wenn ein begründeter Härtefall nachweisbar geltend gemacht wird.

§ 5
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das Gemeindearchiv benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt. Schuldner ist auch derjenige, für den das Gemeindearchiv benutzt oder eine Leistung in Anspruch genommen wird.

§ 6
Gebührenerhebung

Die Gebühren werden vom Gemeindearchiv festgesetzt und von der Gemeindekasse erhoben.

§ 7
Fälligkeit, Vorschüsse

Die Gebühren werden mit der Benutzung des Gemeindearchivs und seiner Leistungen fällig und bei schriftlichen Auskünften aufgrund mündlicher oder schriftlicher Anfragen 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 8
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren finden gemäß Artikel 13, Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die einschlägigen Bestimmungen der Abgaben-ordnung (AO) sowie die Regelung für Stundung, Niederschlagung und Erlass gem. Dienstanweisung der Gemeinde Bernried am Starnberger See für das Finanz- und Kassenwesen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernried, den 16.04.2025
Gemeinde Bernried am Starnberger See

Dr. Georg Malterer
Erster Bürgermeister